

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für jede Geschäftsbeziehung, insbesondere für alle – auch zukünftigen Verträgen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen. Bei Streckengeschäften (Lieferung vom Lager eines von uns beauftragten Dritten) gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Kunden/Bestellers haben keine Gültigkeit, soweit sie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen. Einen Verweis des Kunden auf seine Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2000.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages.
5. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten in unseren Datenverarbeitungsanlagen erfassen, speichern und verarbeiten.

II Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Muster und Proben sind unverbindliche Ansichtsmuster. Bei einem Kauf nach Muster und/oder Proben sind Abweichungen vorbehalten, die branchenüblich sind oder im Rahmen der normalen Fertigung liegen. Mit den Mustern oder Proben ist keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie verbunden, es sei denn, dass dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist.
3. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kennzeichnen von uns in den Katalogen, Broschüren, Preislisten und sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text- oder Bild form (z. B. Maße, Gewichte, Beschreibungen, Montageskizzen, Zeichnungen, etc.) die Beschaffenheit der von uns gelieferten Waren und ihre Verwendungsmöglichkeiten abschließend.
4. Sonstige Herstellerangaben sind nicht verbindlich. Unsere Angaben stellen keine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie dar und entsprechen unserem aktuellen Kenntnisstand. Für einen Verwendungserfolg haften wir nicht.

III Preise

1. Ist in unserem Angebot nicht ausdrücklich eine Lieferung frei Baustelle angeboten worden, verstehen sich die Preise ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer, eine Berechnung der Mehrwertsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausföhrlieferungen gegeben ist.
2. Die Preise verstehen sich pro Mengeneinheit und haben für die einzelnen Positionen eines Angebots nur Gültigkeit bei Erteilung des Gesamtauftrages über dieses Angebot.
3. Ändern sich später als 4 Wochen nach Vertragsabschluss Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben, andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder Rohstoffpreise, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Im Falle einer Preiserhöhung in Höhe von mehr als 5% ist der Kunde binnen vier Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IV Rücknahmen

Von uns oder unserem Hersteller/Lieferanten gelieferte Ware wird nur freiwillig und in einem einwandfreien Zustand sowie in unversehrter und wiederverkaufsfähiger Verpackung nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zurückgenommen. Zurückgenommene Ware wird abzüglich eines angemessenen Kostenanteils in Höhe von 25% gutgeschrieben, wobei der Kunde die Kosten für den Transport zu dem vom Hersteller/Lieferanten zu benennenden Lagerort trägt. Der Kunde ist außerdem für einen ordnungsgemäßen Transport und Lagerung des Gutes während des Transportes verantwortlich. Eine Rücknahme von für den Kunden bzw. Endabnehmer (Verbraucher) individuell von einem Hersteller nach Maß gefertigte Ware (sogenannte KB – Kundenbeschaffungsware) ist in jedem Falle ausgeschlossen. Bei KB-Ware sind wir berechtigt einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Für nicht abgeholte oder abgerufene KB-Ware sind wir berechtigt Lagergebühren im ortsüblichen Umfang zu berechnen.

V. Zahlung und Verrechnung

1. In unserem Angebot eine Skontozahlung mit Fristen vereinbart worden, hat die Zahlung in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Wurde keine Skontozahlung mit Fristen vereinbart, hat die Zahlung sofort nach Erhalt der Lieferung/Ware ohne Abzug zu erfolgen. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.
2. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen und ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen berechnen wir Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
4. Gerät der Kunde mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss schließen lassen und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, so sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, fällig zu stellen, soweit wegen noch ausstehender Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung Sicherheit oder Vorkasse verlangen, es sei denn, der Kunde leistet ausreichend Sicherheit.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen Mängeln nach der Kunde allenfalls den einfachen Betrag in Höhe des Nacherfüllungsaufwandes zurückhalten.
6. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
7. Wir sind berechtigt, unseren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

VI. Ausführen der Lieferungen, Lieferfristen und –Termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet.
2. Angaben zur Lieferzeit sind nur annähernd, es sei denn, diese sind ausdrücklich in der Bestellung des Kunden und unserer Auftragsbestätigung an den Kunden bestätigt worden, nach Zustimmung des Herstellers/Lieferanten. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden, wie z.B. Beibringen aller behördlichen Bescheinigungen, Gestaltung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
3. Bei Abholung von nicht für das Gebiet des gemeinsamen Marktes der Europäischen Union bestimmter Ware durch den Kunden oder seinen Beauftragten hat der Kunde uns den steuerlichen erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Andernfalls hat der Kunde uns vor Abholung einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuerbetrages vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
4. Für die Einhaltung von Lieferfristen und –Termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen witterungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, Lieferverzögerungen unserer Lieferanten und deren Vorlieferanten, sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von uns verschuldete zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien nachträglich unmöglich oder unzumutbar, so kann diese Partei vom Vertrag zurücktreten.
6. Wir sind zu Teillieferung berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
7. Unsere Haftung für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Pflichtverletzung führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, und der Forderung, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptanten Wechsel, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bestehen Anhaltspunkte, die die Annahme der Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder das Drohen einer solchen rechtfertigen, sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der Ware zu verlangen.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten; wir nehmen diese Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang zu Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir ein Miteigentumsanteil gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgegeben. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zu Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrages in gleichem Umfang im Voraus bezahlt.
5. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzubeziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Fall unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, unseren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Gutschrift sofort fällig.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat unser Kunde uns unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.
7. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen. Zu diesem Zweck dürfen wir gegebenenfalls den Betrieb des Kunden betreten. Gleiches gilt wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden schließen lassen und unseren Zahlungsanspruch gefährden. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VIII Versand und Gefahrenübergang, Verpackung

1. Wir bestimmen Versandweg und –mittel sowie Spedition und Frachtführer, Kosten der Entladung trägt der Kunde. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, trägt der Kunde alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Die Ware wird unverpackt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Kunden. Kosten des Kunden für den Rücktransport oder für eine geeignete Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
3. Transportschäden hat der Kunde uns sofort bei Empfang der Ware schriftlich nach Art und Umfang zu melden. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden, Transportverlust oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu seinen Lasten und für seine Rechnung.
4. Bei Lieferung ab Werk erfolgen Versand und Transport stets auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch, wenn vom Lager eines Dritten geliefert wird (Streckengeschäft) und für Rücksendung von Waren. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferung, auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager oder bei Lieferung ab Werk des Herstellers das Werk verlassen hat. Die gilt auch bei franko- oder frei Haus Lieferungen.
5. Hat der Kunde selbst für den Transport der Ware zu sorgen, muss die Ware unverzüglich abgerufen werden.
6. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Kunden liegen, oder hat der Kunde selbst für den Transport der Ware zu sorgen, erfolgt Gefahrenübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung in unserem Werk oder Lager oder bei dem Herstellerwerk oder –Lager betragen die monatlichen Lagerkosten 1,5% des Rechnungsbetrages. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Lieferung zu verfügen und den Kunden in angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Außerdem sind wir berechtigt, die Ware in diesem Fall sofort zu berechnen.
7. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Soforteinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben, andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
8. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu der bei Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preise berechnen.

IX. Haftung für Mängel

1. Wir haften nicht für unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage-, Lagerung-, Transport bzw. fehlerhaften Einsatz durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte und nachlässige Behandlung und Handhabung.
2. Die Rechte des Kunden bei einer nicht vertragsgemäßen Leistung setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren – auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt wurden – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 5 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax eingegangen ist. Die gilt auch für Mehrlieferungen. Wird eine Mehrlieferung nicht innerhalb von 5 Tagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt, gilt diese als genehmigt.
3. Nimmt der Kunde eine mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel erkennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Annahme vorbehält.
4. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. sogenanntes lia Material -, stehen dem Kunden bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsansprüche zu.
5. Bei berechtigter Mängelrüge hat der Kunde zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, die wir ausschließlich durch Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar (§ 440) oder entbehrlich, weil
- wir die Nacherfüllung abschließend ablehnen,
- wir die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirken und der Kunde im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
- besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. BGB), so steht dem Kunden sofort das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und – nach Maßgabe von Ziffer. XI. – Schadensersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu erlangen.
6. Für die Ersatzlieferung und Nachbesserung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.
7. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir bzw. der Hersteller. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einem anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
8. Wird der Kunde wegen eines Mangels der neuhergestellten Ware in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, uns unverzüglich hierüber zu informieren. Er hat seinen Kunden entsprechend zu verpflichten, sofern diese Unternehmer sind. Wir behalten uns vor, die von diesen Kunden gegenüber unseren Kunden geltend gemachten Ansprüche im Wege des Selbsteintritts zu erfüllen. In diesem Fall gilt die Erfüllung der Ansprüche der Kunden als Erfüllung etwaiger Ansprüche unseres Kunden.
9. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche, die nicht auf einem uns zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten oder Arglist beruhen, beträgt 1 Jahr. Erfolgt der Verkauf an einen Verbraucher (Verbrauchsgüterverkauf), so beträgt die Verjährung für Gewährleistungsansprüche bei neu hergestellten Sachen zwei Jahre. Bei gebrauchten Gegenständen 1 Jahr. Zu den gebrauchten Gegenständen zählen auch solche, die zuvor Ausstellungsware gewesen sind. Die Haftung für Rechtmängel nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Haftung für mangelbedingte Schäden richtet sich nach Ziff. XI.
10. Die Abtretung von Ansprüchen wegen Mängel des Kunden an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln stehen.

X. Haftung auf Schadensersatz

1. Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) haften wir für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden unserer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen. Unsere Haftung ist aber auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten.
3. Im Übrigen ist unsere Haftung wegen Pflichtverletzungen und unsere außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wir haften aber nicht für grobes Verschulden unserer Arbeitnehmer und einfacher Erfüllungsgehilfen.
4. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).
5. Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.
6. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

XII. Sonderbestimmungen für EGKS-Erzeugnisse

Unsere Kunden sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer eigenen Preislisten und Verkaufsbedingungen für den Weiterverkauf in unverändertem Zustand – mit Ausnahme der Verkäufe vom Lager – an die Bestimmungen der Art. 2 bis 7 der Entscheidung Nr. 30/53 und an die Entscheidung Nrn. 31/53 und 37/54 der Kommission der Europäischen Union in ihrer jeweils gültigen Fassung zu halten.

XI Kosten der Rechtsverfolgung im Ausland

Für Lieferungen und Leistungen des Bestellers im Ausland gilt ausdrücklich als vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.

XII Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist Herne; wir sind jedoch berechtigt, einen anderen Gerichtsstand auszuwählen.

2. Für jegliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die Anwendung des einheitlichen UN Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

ENDOLINE ROHRSYSTEME GmbH

Stand: Mai 2018